

# RS Vwgh 1997/6/27 97/02/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1997

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs1 Z1;

KFG 1967 §42 Abs2;

## Rechtssatz

Die Anzeigepflicht gemäß § 42 Abs 2 erster Satz KFG trifft den "jeweiligen" Zulassungsbesitzer. Dieser hat sich iSd§ 103 Abs 1 Z 1 KFG anlässlich der Zulassung eines Fahrzeuges auch davon zu überzeugen, ob die Motornummer, die im Zulassungsschein, im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung eingetragen ist, mit der tatsächlichen Motornummer ident ist. Es ist daher rechtlich unerheblich, ob der Motortausch vom früheren Zulassungsbesitzer vorgenommen worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020143.X01

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)